

8/SN-336/ME


**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
 KI. 1201/DW

Zl. 12-43.23/93 Gm/En

Wien, 9. Juni 1993

 An das  
 Präsidium des Nationalrates

 Parlament  
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 28	05/19 13
Datum: 1 1. JUNI 1993	
Verteilt 15.6.93 Kendoris	

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 28. April 1993, Zl. 52.015/7-2/1993

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222771132

TELEEX 136682 hvsvt a

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

KL 1203 DW

Zl. 12-43.23/93 Gm/En

Wien, 4. Juni 1993

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 28. April 1993, Zl. 52.015/7-2/1993

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Sozialversicherungsträger haben gegen den vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 geändert wird, keine Einwendungen.

Es sollte bei dieser Gelegenheit allerdings nicht verabsäumt werden, mit allem gebotenen Nachdruck abermals darauf hinzuweisen, daß ein dringender Reformbedarf hinsichtlich wesentlich größerer Bereiche des derzeit geltenden Arbeitszeitrechtes als gegeben erachtet wird, als dies im Rahmen des nunmehr zur Stellungnahme übermittelten Entwurfes vorgesehen ist.

Der Hauptverband darf in diesem Zusammenhang auf die bereits zum wiederholten Male gemeinsam mit anderen Versicherungsträgern unternommenen Initiativen verweisen, die eine den bestehenden Gegebenheiten und Möglichkeiten besser Rechnung tragende Gestaltung der für die in Krankenanstalten beschäftigten Arbeitnehmer maßgeblichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Ziel hatten.

Die arbeitszeitrechtlichen Sonderbestimmungen für Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten sind aus unserer Sicht in zweifacher Hinsicht problematisch:

1. Sie sind verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie nur für Krankenanstalten privater Rechtsträger, nicht aber für solche der öffentlichen Hand gelten.
2. Sie sind inhaltlich zu undifferenziert (einheitlicher Begriff der Arbeitszeit) und nehmen auf die in Krankenanstalten bestehenden Formen der Arbeitsorganisation (Bereitschaftszeiten, Wochenendbetrieb) nicht ausreichend Bedacht.

Da es nach wie vor praktisch nicht möglich ist, in den Krankenanstalten die derzeit geltenden Normen des Arbeitszeitgesetzes lückenlos einzuhalten, ersuchen wir Sie dringend, Initiativen zur Neugestaltung des Arbeitszeitrechtes für Spitalsbedienstete außerhalb des Arbeitszeitgesetzes zu setzen (siehe dazu auch das Schreiben des Hauptverbandes vom 1. September 1992, Zl. 23-37.034/92 Sr/Bn, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales).

Der Generaldirektor:



Beilage



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvi B TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279  
KL. 2301

Zl. 23-37.034/92 Sr/Bn

Wien, 1. September 1992

Herrn

Josef HESOUN  
Bundesminister für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betr.: Arbeitszeit in Krankenanstalten

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die arbeitszeitrechtlichen Sonderbestimmungen für Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten sind in zweifacher Hinsicht problematisch:

1. Sie sind verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie nur für Krankenanstalten privater Rechtsträger, nicht aber für solche der öffentlichen Hand gelten.
2. Sie sind inhaltlich zu undifferenziert (einheitlicher Begriff der Arbeitszeit) und nehmen auf die in Krankenanstalten bestehenden Formen der Arbeitsorganisation (Bereitschaftszeiten, Wochenendbetrieb) nicht ausreichend Bedacht.

Die Problematik ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie allen anderen mit der Materie befaßten Stellen seit Jahren bekannt:

- Bereits im Februar 1988 hat der damalige Bundesminister für Arbeit und Soziales, Alfred DALLINGER, in einer Stellungnahme an den Leiter der Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Ministerialrat Mag. PEER, sowohl die Notwendigkeit einer verfassungskonformen Gestaltung des Geltungsbereiches des Arbeitszeitgesetzes (Einbeziehung der in Betrieben der Gebietskörperschaften tätigen Bediensteten) als auch den grundsätzlichen Bedarf nach Sonderregelungen für Krankenanstalten anerkannt (Beilage 1).

- Im August 1988 hat eine Delegation von Vertretern der hauptbetroffenen Sozialversicherungsträger sowie des Hauptverbandes anlässlich einer Besprechung bei Sektionsschef Prof. Dr. MARTINEK eine Zusammenstellung der grundsätzlichen Positionen der Sozialversicherungsträger zur Reform des § 19 des Arbeitszeitgesetzes überreicht (Beilage 2).
- In den Jahren 1988 bis 1990 hat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Reihe von Besprechungen zum Thema "arbeitszeitrechtliche Sonderbestimmungen für Krankenanstalten" stattgefunden, an denen neben Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundeskanzleramtes auch Vertreter des österreichischen Arbeiterkammertages und der betroffenen Gewerkschaften sowie Vertreter der Länder und verschiedener anderer Rechts-träger von Krankenanstalten - darunter der Hauptverband - teilgenommen haben; im Verlauf dieser Gespräche wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Mai 1988 ein Diskussionsentwurf zur Änderung des § 19 des Arbeitszeitgesetzes samt Erläuterungen ausgesendet (Erlaß vom 10. Mai 1988, Zl. 31.131/52-V/2/88), in dem Lösungsansätze (Kompetenz der Kollektivvertragspartner, Regelungen über die Bewertung von Bereitschaftsdiensten als Arbeitszeit zu treffen) enthalten waren.
- Im November 1989 hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit den in der Öffentlichkeit breit diskutierten Vorgängen im Krankenhaus Lainz einen Bericht zur Situation des Krankenanstaltenwesens zusammengestellt, in dem die Neufassung der im Arbeitszeitgesetz enthaltenen Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Krankenanstalten als vordringliche gesetzliche Maßnahme bezeichnet wird.
- Im Februar 1990 wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Enquete zum Thema "Arbeitnehmerschutz und Patientenwohl" durchgeführt; im Rahmen dieser Enquete haben sowohl die Bundesminister Ing. Ettl und Dr. Geppert als auch Vertreter der Ärzteschaft und der betroffenen Gewerkschaften die Notwendigkeit einer Reform der Arbeitszeitregelungen für Krankenanstalten betont.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Änderung der Arbeitszeitregelungen für Krankenanstalten angestrebt hat, die Diskussion darüber jedoch aus Gründen, die dem Hauptverband nicht bekannt sind, seit dem Sommer 1990 nicht weitergeführt worden ist.

Da es aus den Ihnen bekannten Gründen (Konkurrenz der Landes- und Gemeindespitäler, Personalengpässe in verschiedenen Gesundheitsberufen, mangelnde Kooperationsbereitschaft der Belegschaftsvertretungen, Finanzierbarkeit) nach wie vor praktisch nicht möglich ist, in den sozialversicherungseigenen Krankenanstalten die derzeit geltenden Normen des Arbeitszeitgesetzes lückenlos einzuhalten, ersuchen wir Sie dringend, Initiativen zur Neugestaltung des Arbeitszeitrechtes für Spitalsbedienstete außerhalb des Arbeitszeitgesetzes zu setzen.

Für den Fall, daß nach Ihrem Dafürhalten entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen aus verfassungsrechtlichen Gründen (Einbindung der öffentlichen Spitäler) nicht in Frage kommen, sollte als Alternative § 19 des Arbeitszeitgesetzes geändert werden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, die Ihnen zum Teil bereits im Jahr 1988 bekanntgegebenen inhaltlichen Vorstellungen der Sozialversicherungsträger (vgl. Beilage 2) nochmals kurz zu skizzieren:

1. Alle Krankenanstalten - öffentliche wie private - sollten gleichgestellt sein.
2. Es sollte eine neue Arbeitszeitkategorie "Rufbereitschaft am Arbeitsort" geschaffen werden, die nicht als Vollarbeitszeit zählt (z.B. für Ärzte, die im Dienst teilweise schlafen können).
3. Den Kollektivvertragspartnern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, solche Rufbereitschaften am Arbeitsort nur teilweise als Arbeitszeit bewerten zu können, wobei das Gesetz für diese Bewertung eine Untergrenze mit zwingender Wirkung festsetzen sollte.
4. Gleichzeitig sollte vorgesehen werden, daß sich die tägliche Ruhezeit entsprechend der Bewertung der Rufbereitschaft am Arbeitsort als Arbeitszeit verkürzt.
5. Für das ärztliche Personal in Akutspitälern sowie während des Wochenendes in Rehabilitationszentren sollte die in § 19 Abs.2 des Arbeitszeitgesetzes festgesetzte Tagesarbeitszeitgrenze nicht gelten; für diesen Personenkreis müßte mit der Wochenarbeitszeitgrenze von 60 Stunden das Auslangen gefunden werden können.
6. Für die anderen betroffenen Dienstnehmergruppen sollte die Tagesarbeitszeitgrenze auch in den Fällen, in denen in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt und die Normalarbeitszeit durch Kollektivvertrag um bis zu 20 Stunden pro Woche verlängert wird, mit einheitlich 13 Stunden festgesetzt werden.

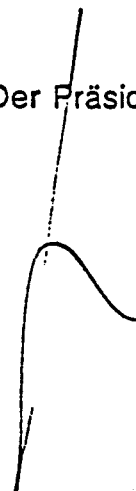
Sollte aus Ihrer Sicht auch eine kurzfristige Novellierung des § 19 des Arbeitszeitgesetzes nicht realistisch scheinen, ersuchen wir Sie, zu prüfen, inwieweit für den Bereich der sozialversicherungseigenen Krankenanstalten im Rahmen des § 23 des zitierten Gesetzes (Ausnahmen im öffentlichen Interesse) eine Lösung gefunden werden könnte.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Sozialversicherungsträger mit den von Ihnen betriebenen Krankenanstalten einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Sicherung der ausreichenden Versorgung der Gesellschaft mit Leistungen der Spitalspflege erbringen, sodaß ein uneingeschränkter Betrieb dieser Einrichtungen jedenfalls im öffentlichen Interesse liegt.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:



Beilagen

